

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE)

Fragen-Antwort-Katalog zum § 14a EnWG

Stand: 21.3.2024

Kapitelübersicht

- Allgemeines
- Steuerung
- Abrechnung
- Bestandsregelung

Allgemeines

1 Wo finde ich die neuen Regelungen und wann treten diese in Kraft?

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors hat der Gesetzgeber im § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG die Bundesnetzagentur (BNetzA) dazu ermächtigt, bundeseinheitliche Regelungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) zu treffen.

Die Festlegungen der BNetzA wurden am 27.11.2023 unter den Aktenzeichen BK6-22-300 und BK8-22/010-A [veröffentlicht](#). Die Regelungen treten zum 1.1.2024 in Kraft.

2 Welche Anlagen sind von der Regelung betroffen?

Unter den Begriff „Steuerbare Verbrauchseinrichtung“ fallen gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-300 ausschließlich Stromspeicher, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte) und nicht öffentliche Ladeeinrichtungen, die in der Niederspannung angeschlossen werden und eine Bezugsleistung von über 4,2 kW aufweisen. Alle Kunden, die eine steuVE ab dem 1.1.2024 anschließen möchten, sind von den Regelungen betroffen.

Sofern mehrere Anlagen der gleichen Kategorie (nur bei Wärmepumpen und Klimageräten) hinter einem Netzanschluss betrieben werden, ist die Summe der Netzbezugsleistungen maßgeblich. Liegt diese Summenleistung der Einzelgeräte über 4,2 kW, so müssen die Anlagen (alle Wärmepumpen oder alle Klimageräte) zu einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (steuVE) rechnerisch zusammengefasst werden.

3 Sind auch Anlagen wie E-Herde, Direktheizungen o. ä. vom § 14a betroffen?

Nein. Die Aufzählung der BNetzA ist abschließend (Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladeeinrichtungen, Speicher, Klimageräte).

4 Inwiefern sind private Ladesäulen betroffen, die für bestimmte Zeiträume auch öffentlich zugänglich sind (sog. halböffentliche Ladesäulen)?

Gemäß BNetzA-Festlegung sind nur öffentliche Ladesäulen ausgenommen.

Eine Ausnahmeregelung für halböffentliche Ladesäulen gibt es nicht. Dies geht auch aus dem Beschlusstext der BK6-Festlegung hervor.

5 Sind alle Speicher mit einer Leistung > 4,2 kW als § 14a-Anlage einzuordnen und muss die Steuerbarkeit entsprechend vorbereitet werden?

Gemäß BNetzA-Festlegung sind alle Speicher unabhängig von ihrer Betriebsart als § 14a-Anlage einzustufen, sofern diese eine mögliche Netzbezugsleistung > 4,2 kW (Einspeicherung) und einen Anschluss in der Niederspannung haben. Die Möglichkeit zur Steuerung muss entsprechend vorbereitet werden.



Hinweis: Im Anschlussportal müssen derzeit noch alle Speicher über die Kachel „Energie einspeisen“ angemeldet werden. Das Thema ist derzeit noch in Klärung, weitere Informationen folgen.

6 Ist die nominale oder maximale Leistung bei der Anmeldung/Einstufung ausschlaggebend?

Es geht um die maximale elektrische Nennleistung der Geräte, einschließlich der möglichen zuschaltbaren Komponenten wie z. B. Zusatzheizstäbe.

7 Werden auch Großwärmepumpen auf 4,2 kW gedimmt?

Nein, Wärmepumpen und Klimageräte > 11 kW werden im Steuerungsfall auf max. 40 % der Nennleistung gedimmt.

Steuerung

8 Werden die Steuerboxen vom Netzbetreiber geliefert oder muss sich der Installateur darum kümmern, wann passiert dies und wer trägt die Kosten?

Die Steuerbox wird voraussichtlich ab 2025 vom **Messstellenbetreiber** montiert. Die Wahl des Messstellenbetreibers liegt beim Kunden.

Durch den Einbau entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für den Aufwand sind bereits in den Messentgelten bzw. Preisen für Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers enthalten.

Diese werden auf den jeweiligen Preisblättern des Messstellenbetreibers rechtzeitig veröffentlicht.

9 Muss für jedes Gerät (Wallbox, Wärmepumpe etc.) eine separate Steuerbox und ein separater Zähler eingebaut werden?

Ein separater Zähler für die Verbrauchseinrichtungen ist nur für das Abrechnungsmodul 2 erforderlich.

Die Nutzung des Abrechnungsmoduls 1 ist auch mit einem Zähler für den Haushalt + Verbrauchsgereäte möglich. Eine separate Steuerbox ist nicht in jedem Fall erforderlich. Die Steuerung von mehreren Verbrauchsgereäten mit einer Steuerbox ist möglich. Sollte dies dennoch bei mehreren verschiedenen § 14a-Geräten nicht ausreichen, müssten weitere Steuerboxen oder ein Energiemanagementsystem (EMS) zum Einsatz kommen.

10 Gibt es Unterschiede bei der Ausführung der Steuerung zwischen Modul 1 und Modul 2?

Die Auswahl des Abrechnungsmoduls ist unerheblich bei der Steuerungsausführung.

Die steuerbare Verbrauchseinrichtung muss entsprechend der Vorgaben steuerbar sein.

11 Steuerbare Verbraucher müssen laut Gesetz verpflichtend an der Steuerung teilnehmen. Ist dies auch bei Geräten hinter einem bestehenden Haushaltszähler technisch möglich?

Ja, eine gemeinsame Messung von Haushalt und steuerbarer Verbrauchseinrichtung ist möglich. In einem solchen Fall kann jedoch nur das Netzentgelt-Modul 1 gewährt werden.

12 Gilt die Mindestbezugsleistung von 4,2 kW je steuerbarer Verbrauchseinrichtung und kann summierte Mindestbezugsleistung beliebig auf einzelne Verbrauchsgereäte aufgeteilt werden?

Ja, die Mindestbezugsleistung ist bei einer Direktsteuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung je 4,2 kW. Bei

Wärmepumpen und Klimageräten > 11 kW ist ein Skalierungsfaktor (x 0,4) zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Mindestbezugsleistung bei mehreren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) in Kombination mit einem Energiemanagementsystem ist ein Gleichzeitigkeitsfaktor gem. BNetzA-Festlegung zu berücksichtigen. Die verfügbare Leistung kann beliebig auf die Verbrauchsgereäte aufgeteilt werden. Maßgebend ist die gesamte Mindestbezugsleistung am Netzübergabepunkt.

13 Darf der Kunde sich entscheiden nicht zu dimmen, sondern abzuschalten? (z. B. Steuerung der Abschaltung per Schütz)

Ja, eine Abschaltung bzw. Reduzierung der Leistung <4,2 kW ist zulässig. Die Steuerung der Abschaltung per Schütz ist somit in diesen Fällen möglich, wenn Geräte bspw. nicht ansteuerbar bzw. dimmbar sind.

14 Sind die Zeiten zum Dimmen geregelt bzw. veröffentlicht?

Nein, eine Dimmung erfolgt im Ziel anhand der tatsächlichen Netzauslastung und nur bei einem drohenden Netzengpass.

Zeitfenster für eine präventive Steuerung - also die Steuerung zu festen Zeiten sind derzeit nicht definiert.

15 Wo wird die Steuerbox verbaut?

Die Steuerbox wird im Raum für Zusatzanwendungen (RfZ) installiert. Dieser befindet sich gemäß VDE-AR-N 4100 je nach eingesetzter Zählertechnologie entweder auf der integrierten Hutschiene des sogenannten Basiszählers (3. Zähler) oder auf der vorgesehenen Hutschiene im oberen Bereich des Zählerfeldes direkt über den Zählern bei Einsatz von eHZ-Steckzählern.

16 Wie wird die Steuerbox angesteuert bzw. muss ich einen Kommunikationsanschluss für den Netzbetreiber vorhalten?

Die Steuerbox kommuniziert über das intelligente Messsystem (Basiszähler + Smart Meter-Gateway).

Das intelligente Messsystem nutzt LTE, PLC oder perspektivisch das 450 MHz-Netz.

Für die Einbindung der Steuerbox bzw. des intelligenten Messsystems in das Kommunikationsnetz ist der Messstellenbetreiber verantwortlich. Eine Vorbereitung eines Internetanschlusses durch den Kunden ist nicht notwendig.

17 Ist eine dezentrale Anordnung der Steuerbox außerhalb der Zähleranlage in Nähe des Verbrauchsgereäts zulässig?

Ein dezentraler Einbau einer Steuerbox ist nicht möglich, da diese im Bereich des Zählers montiert werden muss. Grund: Die Steuerbox kommuniziert über das Smart-Meter-Gateway des intelligenten Messsystems.



Anmerkung: Auf die technische Eignung bezüglich der Strombelastbarkeit des Messplatzes ist hier besonders zu achten.

18 Muss der Verteilerschrank getauscht werden, um die Steuerbox nachzurüsten?

Wie bei Frage Nr. 15 beschrieben wird das SmartMeter-Gateway sowie die Steuerbox auf einer zum Zähler gehörigen Hutschiene (RfZ) montiert.

Für den Einsatz möglicher Trennrelais sind voraussichtlich zusätzlich 4 Teilungseinheiten im anlagenseitigen Anschlussraum des Zählerschranks notwendig.

Somit sind auch viele bestehende Zählerschränke für den Einbau der Steuerbox geeignet.

19 Wie soll eine Dimmung im Zielsystem technisch umgesetzt werden?

Eine echte Dimmung muss softwareseitig in der steuerbaren Verbrauchseinrichtung umgesetzt werden.

Hier sind dann interne Umrücker / Motorsteuerungen für Kompressoren etc. notwendig – je nach Art der Einrichtung. Die Ansteuerung dieser Einrichtungen erfolgt dann voll digital oder per Eingangsrelaiskontakt.

20 Werden noch Leistungsschütze zur Steuerung des Verbrauchsgeräts benötigt oder genügen potentialfreie Kontakte?

Eine Leistungsänderung erfolgt mittels direkter Ansteuerung der Steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Dies kann mit einer digitalen Datenschnittstelle über das EEBUS-Protokoll sowie potentialfreien Kontakten, dem sogenannten "EVU-Kontakt", umgesetzt werden.

Lediglich wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung selbst über keinen Signaleingang verfügt, wäre ein Schütz für diese steuerbare Verbrauchseinrichtung einzusetzen.

Eine entsprechende Information werden wir zeitnah zur Verfügung stellen.

21 Wie wird z. B. mit alten Wallboxen umgegangen, die nicht dimmbar sind?

Ein externes Schütz, welches die Steuerbox "hart" auf einen Leistungsbezug kleiner gleich 4,2 kW bringt, ist in jedem Fall möglich. Dieses Schütz stellt dann den externen Ersatz für einen EVU-Kontakt dar.

22 Ist das APZ-Feld noch erforderlich?

Die Nutzung des APZ-Feldes für den Einbau von Betriebsmitteln zur Umsetzung der Steuerbarkeit gemäß § 14a EnWG wird gegenwärtig normativ geprüft.

Sobald eine abschließende Entscheidung vorliegt, kommen wir mit weiteren Informationen auf Sie zu.

Generell: Wird eine bestehender Zählerplatz weitergenutzt ist keine Erneuerung der Zähleranlage ausschließlich für die Nachrüstung eines APZ-Feldes notwendig. Wird ein Zählerplatz erneuert oder erweitert ist gemäß VDE-AR-N 4100 ein APZ-Feld normativ vorzusehen.

23 Wird noch ein Platz für eine Schaltuhr benötigt, bis die Steuerbox kommt?

Eine Schaltuhr wird nur noch für eine Tarifumschaltung benötigt.

Bei Einbau eines Doppeltarifzählers muss eine externe Schaltuhr zur Tarifsteuerung verbaut werden.

Bei Einbau eines Eintarifzählers: kein Einbau einer externen Schaltuhr

24 Besteht weiterhin die Möglichkeit, sowohl Zähler mit 3. Aufhängung als auch mit Stecktechnik zu verbauen?

Ja, eine Steuerbarkeit gemäß § 14a kann sowohl bei Zählerplätzen mit 3. Befestigung als auch mit eHZ-Steckzählern umgesetzt werden.

25 Wie wird die Steuerbox an eine Wallbox angeschlossen? Welche Leitungsart ist erforderlich?

Die Steuerung kann bspw. über EEBUS oder potentialfreie Kontakte erfolgen.

Dementsprechend ist eine 2-polige-Leitung oder ein Netzkabel (mind. CAT5) mit RJ45-Stecker zu verwenden.

Auch die Verwendung eines Schütz ist grundsätzlich möglich.



Informationen zu Trennrelais folgen. Sie werden voraussichtlich im anlagenseitigen Anschlussraum zwischen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und der Steuerbox sitzen.

26 Kann man bei Speichern die Netzladeleistung auch über das Menü des Wechselrichters dauerhaft begrenzen?

Sollte der Netzbezug des Speichers lediglich durch eine Programmierung ausgeschlossen/begrenzt sein, ist eine Teilnahme am § 14a dennoch verpflichtend.

Entscheidend ist, ob der Speicher technisch in der Lage ist, die entsprechende Netzladeleistung zu beziehen. Argumentation der BNetzA: Eine Veränderung der Programmierung ist jederzeit möglich.

Abrechnung

27 Der Kunde möchte kein reduziertes Netzentgelt haben. Kann auf die Steuerbarkeit verzichtet werden?

Nein, die bisherige Freiwilligkeit zur Steuerbarkeit wurde durch die BNetzA zum 1.1.2024 in eine Teilnahmeverpflichtung geändert.

Für bestehende Anlagen mit einer Netzentgeltreduzierung gem. § 14a EnWG vor dem 1.1.2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2028.

28 Entfällt im Abrechnungsmodul 2 der Grundpreis auf den Zähler?

Ja, aber nur in Bezug auf die Netzentgelte.

29 Kann Modul 2 auch als Kaskade ausgeführt werden?

Ja, der Aufbau einer Kaskade und der Nutzung des Netzentgeltmoduls 2 ist zulässig.

Bestandsregelung

30 Bestehende § 14a-Anlagen ohne reduziertes Entgelt:

Wie können diese nachträglich an der Steuerung teilnehmen?

Die Anmeldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (steuVE) muss über die Anlagenveränderung in **Mein.Auftragsportal** erfolgen.

31 Bestehende § 14-Anlagen mit bereits reduziertem Entgelt: Wie erfolgt der Wechsel in die neue Regelung?

Für den Wechsel einer § 14a-Bestandsanlage in die neue Regelung steht auf unserer Homepage ein [Onlineformular](#) zur Verfügung. Hier kann der Wechsel angemeldet werden.

Aufgrund der geringeren § 14a-Bestandsnetzentgelte im Vergleich zum Abrechnungsmodul 2 der neuen § 14a-Regelung ist dieser Wechsel jedoch wirtschaftlich nicht sinnvoll.